

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für Privatanträge

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die Bisping & Bisping GmbH & Co. KG (im Folgenden „Bisping“) ist ein führender Anbieter von Telekommunikations- und Internetdiensten.

1.2 Bisping erbringt Dienstleistungen gemäß den jeweiligen Produkt-/Leistungsbeschreibungen bzw. aufgrund von individuellen Angeboten ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden, jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (folgend TKMoG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Ergänzend gelten die Bedingungen der produktspezifischen oder individuellen Vereinbarungen. Bisping behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit diese gesetzlich möglich und für den Kunden zumutbar sind. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bisping und dem Kunden gehen - soweit sie in einem Widerspruch zu den Bestimmungen dieser AGB stehen - diesen AGB vor.

1.3 Die gegebenenfalls vorhandenen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Kunden als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

1.5 Das TKMoG findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

1.6 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.7 Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§2 Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von Bisping sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars oder per E-Mail und der anschließenden Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) durch Bisping oder durch die Freischaltung des Dienstes durch Bisping zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produkt-

beschreibungen, Preisverzeichnissen, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKMoG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Bisping kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.

Eine Auftragsannahme der Bisping durch Stillschweigen ist ausgeschlossen.

2.3 Die Erbringung der Leistung durch Bisping setzt voraus, dass der Kunde die für diese Leistung erforderlichen Informationen (u. a. Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personal-ausweises) vollständig mitgeteilt hat.

2.4 Für bestimmte Leistungen der Bisping ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) Voraussetzung.

2.5 Für Arbeiten am Hausanschluss hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und Bisping oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.

2.6 Bisping ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Leistung Dritter zu bedienen. Soweit Bisping sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

2.7 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.

2.8 Bisping ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

§3 Leistungsumfang

3.1 Bisping ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.breitband.bisping.de/downloads eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKMoG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars

und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von Bisping angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent.

3.3 Soweit Bisping neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

3.4 Die Leistungsverpflichtung Bispings gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit Bisping mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Bisping beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKMoG.

3.5 Bisping ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden - je nach Vertragsgestaltung - Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.

3.6 Im Bisping-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern, die offline abgerechnet werden.

3.7 Bisping stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:

- a) Den Zugang über den Zugangsknoten (Point of Presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von Bisping erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt Bisping keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot Bispings, wenn sie ausdrücklich als Angebot Bispings bezeichnet sind.
- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Bisping beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und

keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Bisping-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen Bispings. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten Bispings.

c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb u. a. von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und Bisping voraus.

d) Der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von Bisping ermöglicht.

3.8 Bisping ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von Bisping realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss Bisping nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

3.9 Bisping vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von Bisping nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TKMoG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.

3.10 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch Bisping, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

3.11 Bisping ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen Bispings dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

3.12 Bisping ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des

Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.

3.12 Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und Bisping voraus.

3.13 Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von Bisping angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von Bisping zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

§4 Hardware und Zugangsdaten

4.1 Von Bisping leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgesetze und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der Bisping. Bisping bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

4.2 Bisping ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgesetzen und sonstiger Hardware berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat Bisping entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann Bisping die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hardware und Software nicht gewährleisten.

4.3 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Bisping über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann Bisping den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.5 Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an Bisping zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird Bisping dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe 4.6) in Rechnung stellen.

4.6 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen

Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Bisping kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.7 Sofern Bisping dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch Bisping gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei Bisping. Vollstrecken Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde Bisping unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die Bisping durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

4.8 Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

4.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Bisping ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag/Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.

§5 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

5.1 Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass Bisping ausschließlich unter Verwendung der durch Bisping leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen

des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt Bisping im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

5.2 Im Übrigen übernimmt Bisping keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

56 Leistungstermine und Fristen

6.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn Bisping diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch Bisping geschaffen hat, so dass Bisping den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

6.2 Bisping ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Bisping nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (2.5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.

6.3 Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß 2.5 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Bisping allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.

6.4 Gerät Bisping in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches Bispings liegende und von Bisping nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen

und Behörden, entbinden Bisping für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen Bisping, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

57 Änderungen der AGB

7.1 Bisping ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKMoG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKMoG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Bisping teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

7.2 Bisping behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für Bisping nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

7.3 Alle vorstehend in den 7.1 und 7.2 genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

7.4 Ändert Bisping die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.

58 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

8.1 Die vom Kunden an Bisping zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Angebot bzw. aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen Bispings oder unter www.breitband.bisping.de/downloads eingesehen werden.

8.2 Bisping stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und

in der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.

8.3 Bisping ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

8.4 Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Grundpreise und nutzungsunabhängige Entgelte werden generell im ersten Vertragsmonat anteilig berechnet (Anzahl Betriebstage im Monat/30 Kalendertage). Die Grundentgelt- sowie die Bereitstellungsgebühren entstehen ab dem Tag, an dem der Dienst dem Kunden funktionstüchtig übergeben wurde. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt weiterhin grundsätzlich monatlich, jeweils zu Beginn des Abrechnungsmonats, das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum eingezogen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

8.5 Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Der Kunde ermächtigt Bisping, durch eine entsprechende ausdrückliche widerrufliche Erklärung die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat). Hat der Kunde Bisping ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von Bisping im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/"Prenotification") erfolgt spätestens fünf Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt Bisping dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in

Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Bisping ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

8.6 Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde Bisping umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann Bisping bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

8.7 Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde Bisping kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens acht Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto Bispings gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erhält der Kunde nicht.

8.8 Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

8.9 Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; Bisping bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Bisping berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass Bisping im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Bisping vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche Bispings bleiben hiervon unberührt.

8.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Bisping berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon- oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

8.11 Wird Bisping nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist Bisping berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Sicherheitsleistung kann der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten drei planmäßigen Rechnungen sein) zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann Bisping ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Bisping ausdrücklich vorbehalten.

8.12 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

8.13 Gegen Ansprüche von Bisping kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.14 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

8.15 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

59 Rechnungsstellung für Drittanbieter

9.1 Soweit Bisping eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich Bisping vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z. B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.

9.2 Sofern Bisping Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert Bisping den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKMoG erforderlichen Angaben.

9.3 Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Bisping-Rechnung an Bisping, so ist er von der

Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an Bisping werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet

9.4 Auf Wunsch des Kunden wird Bisping netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKMoG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

510 Beanstandung von Rechnungen

10.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber Bisping erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Bisping wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Bisping die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

10.2 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

10.3 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von Bisping in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Bisping Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach 10.4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen

Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

10.4 Fordert Bisping ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach 10.3 dieser AGB, so erstattet Bisping die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

10.5 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft Bisping keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Bisping wird den Kunden in der Rechnung auf die, nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen, für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten hinweisen.

10.6 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

§11 Zugangssperre

11.1 Bisping ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und Bisping dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKMoG.

11.2 Im Übrigen darf Bisping eine Sperre nur durchführen, wenn

a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen zu einer besonderen

Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung Bispings in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Bisping, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

11.3 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch Bisping wegen Zahlungsverzuges des Kunden, wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf Bisping den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).

11.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

11.5 Bei einem Verstoß des Kunden gegen 14.15 bis 14.19 dieser AGB ist Bisping zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

11.6 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen 14.15 bis 14.19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist Bisping zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Bisping wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Bisping wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

11.7 Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von 11.5 oder 11.6 oder gibt er im Fall von 11.6 keine Stellungnahme ab, ist Bisping nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen 14.15 bis 14.19 dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.

§12 Elektronische Rechnung/ Papierrechnung/Einzelverbindungs-nachweis

12.1 Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von Bisping in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden auf elektronischem Weg per E-Mail spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats zur Verfügung gestellt. Es besteht in Ausnahmen die Möglichkeit, die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Zusendung per Post führt zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses. Falls der Kunde keine oder keine gültige E-Mail-Adresse bei seinen Kundendaten angegeben hat, ist Bisping ebenfalls berechtigt eine Bearbeitungsgebühr und Portokosten gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu verlangen.

12.2 Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt Bisping im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§13 Bonitätsprüfung

13.1 Bisping ist berechtigt, bei der, für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), eine Auskunft einzuholen. Bisping ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann Bisping hierüber ebenfalls Auskunft einholen.

13.2 Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen Bispings, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art.14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Schufa stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde in der Datenschutzerklärung unter www.bisping.de.

§14 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat Bisping unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, Bisping den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen

Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von 17.2 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

14.2 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung Bisping bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von Bisping geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich Bisping anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste der Bisping bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKMoG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) Bisping unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) und dem TKMoG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen.
- e) nach Abgabe einer Störungsmeldung, Bisping die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwand nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis Bispings zu zahlen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.

14.4 Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an dem Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch Bisping erforderlich sind.

14.5 Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Bisping empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

14.6 Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.

14.7 Soweit für die betreffende Leistung Bispings die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde Bisping bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

14.8 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes Bispings nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
- c) Bisping unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von Bisping dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

14.9 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet

- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von Bisping, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
- b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterrichtung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterrichtung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterrichtung

einverstanden ist;
c) den Beauftragten Bisping den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder Bisping zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

14.10 Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 9 a) und b) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist Bisping sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14.11 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs-nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

14.12 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System Bisping mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

14.13 Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.

14.14 Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafrechtzbuches (StGB), Jugenschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die

- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden

Weise darstellt (§ 131 StGB);
d) den Krieg verherrlichen;
e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

14.15 Das in 14.14 enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlinks eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

14.16 Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in 14.15 vom Server herunterzuladen.

14.17 Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von Bisping dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

14.18 Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dies zu versuchen.

14.19 Falls Bisping in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, Bisping bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat Bisping auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung frei-zustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde Bisping zu ersetzen.

14.20 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System Bispings mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

14.21 Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen Bispings ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt 14.8 entsprechend.

14.22 Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist

verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

14.23 Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies Bisping unverzüglich mitzuteilen.

14.24 Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang Bispings zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z. B. WPA2 sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des 14.11 dieser AGB, zugänglich gemacht wird.

§15 Nutzungen durch Dritte

15.1 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

15.2 Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

15.3 Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von Bisping angebotenen Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Bisping gestattet.

§16 Leistungsstörungen/Gewährleistung

16.1 Bisping wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von Bisping zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist Bisping berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Bisping in Rechnung zu stellen.

16.2 Bisping unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der

Telefonnummer +49 9123 9740-688 erreicht werden kann.

16.3 Bisping gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht Bisping gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet Bisping nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

16.4 Bisping hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit Bispings für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

16.5 Bisping leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

16.6 Soweit für die Erbringung der Leistungen Bisping Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt Bisping keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Bisping tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

16.7 Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

16.8 Ansonsten erbringt Bisping ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

16.9 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat Bisping das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis Bispings in Rechnung zu stellen.

§17 Unterbrechung von Diensten

17.1 Bisping ist berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu

beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

17.2 Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung Bispings voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

17.3 Bisping ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§18 Haftung und Haftungsbeschränkungen

18.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet Bisping unbeschränkt.

18.2 Für sonstige Schäden haftet Bisping, wenn der Schaden von Bisping, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bisping haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

18.3 Darüber hinaus ist die Haftung Bispings, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern Bisping aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der

Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

18.4 Soweit Bisping aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

18.5 Bisping haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Bisping - Leistungen unterbleiben.

18.6 Bisping haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von Bisping zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 TTDSG-neu.

18.7 In Bezug auf die von Bisping entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

18.8 Für den Verlust von Daten haftet Bisping nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

18.9 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Bisping-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

18.10 Im Übrigen ist die Haftung Bispings ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

18.11 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

18.12 Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Bisping oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Bisping-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§19 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

19.1 Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

19.2 Bisping weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKMoG hin.

19.3 Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
- c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) der Kunde auf Verlangen der Bisping nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
- e) Bisping ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperrung des Anschlusses gemäß § 61 TKMoG mindestens 14 Tage anhält und Bisping die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Kunde die Dienste der Bisping missbräuchlich für den Internetzugang nutzt.
- i) oder ein Fall des 6. 2 oder 6.5 dieser AGB vorliegt.

§20 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

20.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die Bisping unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

20.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von Bisping in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass Bisping Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

20.3 Bisping trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von Bisping mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

20.4 Bisping speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Bisping ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft Bisping gemäß § 67 Abs.4 TKMoG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

20.5 Bisping erteilt dem Kunden einen Einzelbindungsnachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin.

20.6 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.

20.7 Bisping weist zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Bisping hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) der Kunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG-neu, TKMoG und TTDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Zudem sollten personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

Für das Besuchen der Webseite von Bisping gelten deren Datenschutzbestimmungen, für den Umgang mit Kundendaten gilt für den Auftraggeber insbesondere auch die Bisping-Datenschutzerklärung.

§21 Schlussbestimmungen

21.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformklausel. Die Schriftform im Sinne dieser AGB erfordert - auch soweit sie an anderer Stelle verlangt wird - die eigenhändige Unterschrift und die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments im Original. Die Textform ist durch die Übersendung eines Telefaxes oder einer E-Mail gewahrt.

21.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

21.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg, wenn der Kunde im Ausland ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt.

§22 Widerrufsrecht

22.1 Wenn Sie mit Bisping als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen (z. B. Überlassung eines Anschlusses und/oder Nutzung eines Verbindungstarifes) abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

22.2 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren/ Dienstleistungen in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns an: Bisping & Bisping GmbH & Co. KG, Oskar-Sembach-Ring 10, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Telefon: +49 9123 9740-680, Fax: +49 9123 9740-97, E-Mail: breitband@bisping.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

22.3 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

22.4 Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart: in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

22.5 Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Erwerben Sie ein vergünstigtes Endgerät in Verbindung mit Abschluss eines neuen

Telekommunikationsdienste-Vertrags oder einer Vertragsverlängerung, so können Kaufvertrag und Dienstleistung nur gemeinsam widerrufen werden. Widerrufen Sie den Vertrag über die Dienstleistung, so erklären Sie gleichzeitig auch den Widerruf des Kaufvertrages und umgekehrt.

22.6 Muster-Widerrufsformular: Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es uns zurück.

Widerrufsformular
Breitband-Anschluss

bisping & bisping

An
Bisping & Bisping GmbH & Co. KG
Oskar-Sembach-Ring 10
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Telefon: +49 9123 9740-680
Telefax: +49 9123 9740-97
E-Mail: breitband@bisping.de

WIDERRUFSFORMULAR
Hiermit widerrufen(i) wir/wen* den von uns/uns* abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

ART DER DIENSTLEISTUNG: _____ **PREIS:** _____

DIENSTLEISTUNG BEAUFTRAGT AM: _____ **DIENSTLEISTUNG ERHALTEN AM:** _____

KONTAKTDATEN:

G: _____
Kundennummer: _____

Vorname: _____ Nachname: _____
Straße und Hausnummer: _____ PLZ und Ort: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Kunden: _____

* Unvollständiges bitte ergänzen.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG, Oskar-Sembach-Ring 10, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Tel.: +49 9123 9740-680, Fax: +49 9123 9740-97, breitband@bisping.de, www.bisping.de

§23 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKMoG

Die Bisping weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKMoG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und Bisping zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Stand: Januar 2022 Version 1.4

Leistungsbeschreibung und „Ergänzende Geschäftsbedingungen für TV-HD“ zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bisping & Bisping GmbH & Co. KG

A. Leistungsbeschreibung TV-HD

1. Leistungen

Die Bisping & Bisping GmbH & Co. KG (im Folgenden Bisping genannt) erbringt bei einer entsprechenden Beauftragung durch einen Endkunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen:

TV-HD ermöglicht über den Internet-Anschluss, digitale Fernsehsender in Standard- (SD) und High Definition Auflösung (HD) zu empfangen, weiterhin wird der Zugang zu Inhalten und Programmen von ausgewählten Drittanbietern (z. B. Mediatheken) über die vom Kunden gesondert zu erwerbende Set-Top-Box (gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste) gewährt. Private HD-Sender, internationale Sender und weitere Senderpakete sind als zusätzliche Leistungen gegen Entgelt erhältlich. Mit der TV-HD Box können TV Sendungen auf einem IP-TV fähigen Fernsehgerät wiedergegeben, sowie in der Cloud aufgezeichnet und zu einem anderen Zeitpunkt abgespielt werden, soweit dies die entsprechenden Senderanstalten anbieten.

Die Aufzeichnung von Programmen erfolgt über den Programm-Manager, über die TV-HD Box oder eine Smartphone-App bzw. Tablet-App. Mit Hilfe der App können TV-Sendungen auch auf mobilen Endgeräten (z. B. Tablet), die mit dem hauseigenen Bisping WLAN verbunden sind, wiedergegeben werden. Die App ist verfügbar für die Betriebssysteme Android und iOS in den jeweiligen aktuellen Versionen.

Die Voraussetzung für eine störungsfreie Nutzung von TV-HD ist eine im Downstream verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s an der TV-HD Box und mindestens 5 Mbit/s an dem jeweiligen Empfangsgerät (z. B. Smartphone, Tablet).

TV-HD ermöglicht im Standard die Wiedergabe von bis zu 4 Sendern gleichzeitig auf unterschiedlichen Endgeräten (z. B. Fernseher, Laptop, Tablet). Eine weitere TV-HD Box, oder weitere mobile Accounts können dem Kunden optional gegen ein zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

B. Ergänzende Geschäftsbedingungen für TV-HD zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bisping & Bisping GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

1.1. Die Bisping & Bisping GmbH & Co KG (im Folgenden: Bisping) erbringt die Leistung TV-HD zu den folgenden Bedingungen: die Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bisping, der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, den Datenschutzhinweisen sowie den nachfolgenden „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für TV-HD“.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

1.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Bisping auf einen Dritten übertragen.

1.4. Bisping ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen. In diesem Fall haftet Bisping für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Handeln.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Nutzung von TV-HD ist nur über einen von Bisping zur Verfügung gestellten IP-TV fähigen Internet-Anschluss mit einer verfügbaren Bandbreite von mindestens 25 Mbit/s an der TV-HD Box und mindestens 5 Mbit/s an dem jeweiligen Empfangsgerät im Download möglich. Das eingesetzte TV-Endgerät muss über einen HDMI-Eingang verfügen. Die Bereitstellung des Anschlusses ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Die Nutzung von TV-HD über einen Internetanschluss eines Drittanbieters ist nicht möglich.

2.2 Die Nutzung von TV-HD entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der auf ihn entfallenden Rundfunkbeiträge an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (früher: GEZ).

2.3 Über den von Bisping eingerichteten Kundenzugang kann der Kunde Inhalte von ausgewählten Drittanbietern (z. B. Pay-TV, Mediatheken, Video-on-demand-Diensten, Hörfunkprogramme, u. a.) über die TV-HD Box erhalten. Ein eventueller Nutzungsvertrag bzgl. der Inhalte dieser Drittanbieter kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. Bisping hat auf den Inhalt der Drittanbieter und deren Verfügbarkeit keinen Einfluss. Bisping gewährt nur den Zugang zu den verfügbaren Angeboten über die TV-HD Box.

2.4 Bisping kann das TV-Angebot, die TV-Belegung sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle jederzeit ergänzen, erweitern, kürzen oder in sonstiger Weise verändern. Sollte ein Sender seinen Betrieb einstellen, kann es zu einer Kürzung des TV-Angebotes kommen. Bisping wird sich aber um einen gleichwertigen TV-Ersatz bemühen, wobei Bisping keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten hat. Anzahl und Auswahl des TV-Angebotes werden von Bisping festgelegt und können sich ändern. Die Kanalbelegung unterliegt technischen Gegebenheiten und kann bei Bedarf von Bisping angepasst werden. Bisping wird den Kunden nach Möglichkeit hierüber frühzeitig informieren.

2.5 Sofern Bisping eigene weitere TV-Optionen (z. B. TV-Pakete, zweite TV-HD Box, Pay-TV oder Video-on-demand-Dienste) anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

3. Änderungen der Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

3.1 Bisping kann bei einer Änderung der a) gesetzlichen Umsatzsteuer, b) der Kosten für die Beschaffung der Rundfunksignale und/oder c) der Kosten für die bereitgestellten Rundfunkprogramme zu zahlenden Urheberrechtsentgelte, die von dem Kunden zu zahlenden Entgelte ab dem jeweiligen Zeitpunkt und in der jeweiligen Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anpassen. Der Kunde hat in diesem Fall kein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht.

3.2 Weiterhin kann Bisping die technische Realisierung der Signallieferung jederzeit verändern, sofern dieses nicht mit Mehrkosten für den Kunden verbunden ist und die neue technische Realisierung den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

4. Pflichten des Kunden (Kardinalspflichten)

4.1 Eine Nutzung der von Bisping zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere TV- und Videoinhalte sowie Radioinhalte) für gewerbliche Zwecke oder öffentliche Zwecke (z. B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) ist untersagt.

4.2 Für die Nutzung der von Bisping zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind, dieses beinhaltet u. a. die Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Werbung oder eine Nutzung in sonstiger Weise, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung von Bisping erforderlich.

4.3 Hat sich der Kunde für Erwachsenenangebote angemeldet und das Altersverifikationssystem aktiviert, hat der Kunde sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf diese Inhalte haben.

4.4 Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt und hat der Kunde diese Nutzung zu vertreten, hat er Bisping von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit von TV-HD beträgt 24 Monate und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Brief, Fax), erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Ziff. 5.3 dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

5.2 Ist in einem Vertrag zwischen einem Endnutzer und Bisping vorgesehen, dass er sich nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, wenn der Endnutzer den Vertrag nicht

rechtzeitig kündigt, kann der Endnutzer einen solchen Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Bisping weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKMoG hin.

5.3 Kündigt Bisping den Vertrag aus wichtigem Grund, welchen der Kunde zu vertreten hat, so kann Bisping vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt aber das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

5.4 Im Falle eines Umzuges des Kunden bleibt der Vertrag bestehen und läuft unverändert weiter, es sei denn, Bisping kann die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum.

Bisping kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, welches der gültigen Preisliste zu entnehmen ist.

5.5 Der Vertrag endet automatisch, wenn der Vertrag über den Internetzugang von Bisping, gleich aus welchem Grund, endet (z. B. Kündigung, Widerruf etc.).

5.6 Kündigungen haben in Textform (z. B. E-Mail, Brief, Fax) zu erfolgen.

Stand: Januar 2022 Version 1.3